


Staatsanwaltschaft Landshut



Staatsanwaltschaft Landshut, Maximilianstraße 25, 84028 Landshut

01 3C4D 7040 69 5000 24CB
DV 03.21 0,80 Deutsche Post 



*83411*1685*29*000588*
Herrn
Rudolf Mühlbauer
Camerloherstr. 7
85737 Ismaning

Frau Staatsanwältin als Gruppenleiterin Büttner
Telefon: 0871/84-2269
Telefax: 0871/84-2220

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Akten - / Geschäftszeichen	vo Datum
	301 Js 9291/21	26. März 2021

Ermittlungsverfahren gegen Andrea Knyrim
Pieper
Bauer
Ascher

*Eingang 30.3.2021
Mülf*

wegen besonders schweren Falls des Diebstahls

Sehr geehrter Herr Mühlbauer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 19.03.2021 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Mit Schreiben vom 07.03.2021 erhob Rudolf Mühlbauer Strafantrag gegen die Beschuldigten wegen Diebstahl, Betrug, Nötigung und Begünstigung. Hintergrund des Schreibens ist eine laufende Vollstreckung durch das Hauptzollamt Landshut gegen Rudolf Mühlbauer auf ein Vollstreckungersuchen der DAK-Gesundheit hin.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war abzusehen, da keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Verhaltens gegeben sind.

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/staatsanwaltschaft/landshut/

Hausanschrift
Maximilianstraße 25
84028 Landshut

Haltestelle
Buslinien 3, 5, 6, 7, 7a und 14 der
Stadtwerke
Behindertenparkplatz
nicht ausgewiesen

Geschäftszeiten
Montag - Freitag: 08.00 -
12.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Kommunikation
Telefon: 0871/84-0
Telefax: 0871/84-2100
Poststelle@sta-la.bayern.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

000588
Blatt 01 von 01



Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Dies ist vorliegend nicht gegeben. Es handelt sich um eine Streitigkeit über eine Vollstreckung eines Anspruchs im Verwaltungsrechtsweg. Insoweit wendet sich Rudolf Mühlbauer sowohl gegen die zu vollstreckende Forderung als auch gegen die Vollstreckung. Insoweit handelt es sich jedoch um eine verwaltungsrechtliche Angelegenheit. Strafbares Verhalten ist nicht ersichtlich. Das Hauptzollamt Landshut vollstreckt auf ein Vollstreckungsersuchen nach § 250 AO hin einen Anspruch der DAK-Gesundheit. Folglich ist auch die Anwendbarkeit der AO gegeben. Es ergeben sich somit keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit wegen Begünstigung, Diebstahl oder Betrug.

Auch Anhaltspunkte für eine Nötigung gemäß § 240 StGB ergeben sich nicht. Nötigung setzt voraus, dass die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist (§ 240 Abs. 2 StGB). Vorliegend besteht Konnexität zwischen der Androhung der Vollstreckung und der geltend gemachten Forderung, weshalb keine Verwerflichkeit ersichtlich ist.

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens war daher abzusehen.

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München erheben.

Die Beschwerde kann innerhalb dieser Frist auch bei der Staatsanwaltschaft Landshut eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Büttner
Staatsanwältin als Gruppenleiterin